



Rundschreiben Nr. 04/2026 -Zusatzversorgungskasse-

Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes -Zusatzversorgungskasse-

Das aktuelle Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) ist am 5. März 2024 ausgefertigt worden und trat am 9. Juni 2024 in Kraft.

Das KVBbgG war Teil eines umfassenden Gesetzgebungspakets zur Modernisierung des Kommunalrechts. Die Landesregierung des Landes Brandenburg brachte den Entwurf (Drucksache 7/7839) im Juni 2023 in den parlamentarischen Entscheidungsprozess ein, um die Kommunalverfassung inhaltlich und redaktionell zu überarbeiten. Der Ausschuss für Inneres und Kommunales befasste sich in seiner 56. Sitzung am 31. Januar 2024 unter anderem intensiv mit KVBbgG. Der Landtag Brandenburg beschloss das Gesetz im Februar 2024. Die endgültige Ausfertigung durch die Landtagspräsidentin erfolgte am 5. März 2024.

Das neue KVBbgG wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I/24, Nr. 8) veröffentlicht und trat am 9. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig trat mit dem Inkrafttreten der Neufassung die alte Fassung des KVBbgG vom 9. Juni 1999 außer Kraft.

Das neue KVBbgG gab Anlass, die bestehende Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des KVBbg grundlegend zu überarbeiten. Ziel sollte es sein, die Satzungen dem Stand des neuen KVBbgG entsprechend anzupassen. Zudem sollten Satzungsinhalte geprüft und aktualisiert werden.

In seiner Sitzung am 18. Juni 2026 hat der Fachausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) die Neufassung der Satzung des KVBbg-ZVK- beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 08. Juli 2026 wurde die Satzungsänderung am 12. August 2026 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nummer 31, Seite 686) veröffentlicht.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Website unter <https://www.kvbbg.de/verband/rechtsgrundlagen.html>.

Höhe des Umlage- und des Zusatzbeitragssatzes in der Pflichtversicherung im Jahr 2027

Die Finanzierung der Pflichtversicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) erfolgt durch Erhebung von Umlagen und Zusatzbeiträgen. Schuldner der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ist gemäß § 61 Satzung KVBbg-ZVK- das Mitglied. Der **Umlagesatz** beträgt für das Jahr 2027 unverändert **1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**. Der **Zusatzbeitrag** beläuft sich für das Jahr 2027 durchgängig auf **4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**.

Die Werte zur Finanzierung finden Sie auch im Internet unter <https://www.kvbbg.de/home.html> im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ unter „Mitglieder“, „Meldewesen“ und dort unter „Finanzierung“.